

## **Informationsquelle:**

**„Der Steuerberater unseres Vertrauens“**

## **Absetzbarkeit von ergonomisch geeignetem Mobiliar**

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, zusätzlich zur Werbungskostenpauschale von 132 Euro, Ausgaben von bis zu 300 Euro für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch) bei der Arbeitnehmerveranlagung 2021 abzusetzen. Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist, dass mindestens 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurden.

**Wichtig:** Wenn ein Teilbetrag von maximal 150 Euro schon für das Jahr 2020 geltend gemacht wurde, vermindert sich der Anspruch für das Jahr 2021 von maximal 300 Euro um den geltend gemachten Anteil aus dem Jahr 2020. Das bedeutet, dass für die Jahre 2020 und 2021 gemeinsam maximal 300 Euro für ergonomisches Mobiliar geltend gemacht werden können.